



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  
Baden-Württemberg • Pf. 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Stuttgart 16. Juni 2020

Per Mail:

Rundschreiben an die Zuwendungsempfänger im Förderprogramm Fachkurse

Name Elisabeth Groß

Telefon 0711/123-2548

E-Mail esf-wirtschaft@wm.bwl.de

Gebäude Theodor-Heuss-Str. 4

Aktenzeichen 4-4305.85/\_2

nachrichtlich:

VB, L-Bank, ISG, PB

(Bitte bei Antwort angeben!)

## ESF-Fachkursprogramm: Fachkursförderung ab 1. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie über den weiteren Verlauf der Fachkursförderung ab 1. September 2020.

Obwohl das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau das ursprünglich für die siebenjährige ESF-Förderperiode geplante Budget von 28 Mio. Euro für die Fachkursförderung bereits auf über 40 Mio. Euro aufgestockt hat, müssen die Bewilligungsbeträge für die Fachkursförderung ab 1. September 2020 begrenzt werden.

Jeder Fachkursträger der aktuell laufenden Förderrunde erhält in den nächsten Tagen eine individuelle Information über den für die jeweilige Fortbildungseinrichtung für die Förderrunde 1. September 2020 bis 31. August 2021 maximal möglichen Zuschuss. Bitte beachten Sie, dass mit dieser Information **keine** Mittelreservierung verbunden ist!

Unter der Voraussetzung, dass Budget verfügbar ist, gilt generell:

1. Für Fachkursträger, die im Förderzeitraum 1. September 2018 bis 31. August 2019 Fachkurse abgerechnet haben sowie für den aktuell laufenden Förderzeitraum zum Stand 1. Mai 2020 eine Fachkursbewilligung haben, liegt der maximal mögliche Zuschuss bei 110 % der Auszahlungssumme des Durchführungszeitraumes 1. September 2018 bis 31. August 2019. Alle Fachkursträger dieser Gruppe können mindestens 15.000 Euro Zuschuss beantragen. Anträge unter 10.000 Euro Bewilligungssumme sind wie bisher nicht zulässig.



Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Fax 0711 123-4791  
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



2. Für Fachkursträger, die im aktuell laufenden Förderzeitraum eine Fachkursbewilligung haben, im Durchführungszeitraum 2018/19 jedoch keine Bewilligung oder keine Auszahlung hatten, liegt der maximal mögliche Zuschuss bei 60 % des Bewilligungsbetrages zum Stand 1. Mai 2020. Der Anteil von 60 % orientiert sich an der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Bewilligungsbeträge.  
Alle Fachkursträger dieser Gruppe können mindestens 15.000 Euro Zuschuss beantragen. Anträge unter 10.000 Euro Bewilligungssumme sind wie bisher nicht zulässig.
3. Alle Antragsteller, die im aktuell laufenden Durchführungszeitraum zum Stand 1. Mai 2020 keine Fachkursbewilligung haben, werden mit neuen Antragstellern gleichgestellt. Neue Antragsteller können bis zu 15.000 Euro Zuschuss beantragen. Anträge unter 10.000 Euro Bewilligungssumme sind wie bisher nicht zulässig.

Sollte das Fachkursbudget 2020/21 nicht wie erwartet in Anspruch genommen werden, behalten wir uns die Option vor, die vorstehend genannten Höchstbeträge im 1. Halbjahr 2021 aufzuheben bzw. nochmals zu erhöhen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit der individuellen Information über den für die jeweilige Fortbildungseinrichtung für die Förderrunde 1. September 2020 bis 31. August 2021 maximal verfügbaren Zuschuss, die Sie in Kürze erhalten, keine Mittelreservierung und kein Anspruch auf eine Bewilligung verbunden sind!

### **Antragstellung**

Für eine Antragstellung verwenden Sie bitte das Antragsformular, das Sie demnächst mit der Information über den maximal verfügbaren Zuschuss erhalten.

Sie können Fachkurse mit Kursbeginn vom 1. September 2020 bis längstens 31. August 2021 beantragen. Spätester Kursbeginn ist der 31. August 2021. Wir bitten Sie, als letzten Kurstag aller Fachkurse, die Sie durchführen, den 31. Dezember 2021 anzuvisieren. Bitte berücksichtigen Sie außerdem, dass ein Fachkurs grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten abgeschlossen sein muss.

Ihr verfügbarer Bewilligungsbetrag deckt möglicherweise die Nachfrage nach Fachkursförderung nicht ab. Wenn dies der Fall sein sollte, können Sie frei **wählen, für welche förderfähigen Fachkurse Sie einen Zuschuss zur Kursgebühr einräumen** wollen. Sie können bspw. nur Fachkurse mit vergleichsweise hohen Kursgebühren oder nur mehrtägige Fachkurse fördern. Sie können aber auch nach dem „Windhundverfahren“ vorgehen und alle förderfähigen Fachkurse ab 1. September fördern, bis die Zuschusssumme aufgebraucht ist.

Eine bewusste und gezielte Auswahl innerhalb der förderfähigen Teilnehmer/innen eines Kurses, mit Ausnahme der im Merkblatt zum „Förderprogramm Fachkurse“

festgelegten unterschiedlichen Zuschusssätze auf die Kursgebühren, ist grundsätzlich nicht zulässig. Zum Beispiel ist es nicht zulässig, Mitglieder zu fördern und Nichtmitglieder von der Förderung auszuschließen.

Der **Zuschuss zu den Kursgebühren** beträgt weiterhin

- 30 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren bzw.
- 50 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren für Teilnehmende (mit Berufsabschluss), die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben.  
Der 50. Geburtstag muss vor Beginn oder innerhalb des Kurszeitraums liegen.
- 70 % der zuschussfähigen Teilnahmegebühren für Teilnehmende ohne Berufsabschluss (unabhängig vom Alter der Teilnehmenden).

### **Digitale Lernformate**

Die Abstands- und Hygieneregeln infolge der Corona-Pandemie gelten voraussichtlich noch einige Zeit und erschweren die Durchführung von Präsenzkursen.

**Digitale Lernformate sind daher unter folgenden Voraussetzungen grundsätzlich förderfähig:**

- Es sind **reale Dozent/innen in Echtzeit** (bspw. virtuelle Klassenzimmer) einzusetzen.  
Als Unterrichtseinheiten für die Fachkursförderung zählen ausschließlich die Teile eines digitalen Lernformates, in denen reale Dozent/innen in Echtzeit eingesetzt sind. Auch gemeinsame Gruppenarbeit im Rahmen eines Online-Kurses unter der Anleitung/Betreuung eines/r Dozenten/in zählt zu den Unterrichtseinheiten.
- Individuelle Selbstlernphasen mit Online-Material (ohne reale Dozent/innen in Echtzeit) zählen **nicht** zu den Unterrichtseinheiten. Individuelle Selbstlernphasen können allenfalls im Sinne von „Hausaufgaben“ ergänzend eingesetzt werden.
- Der **Nachweis der Teilnahme an digitale Lernformaten** umfasst grundsätzlich
  - die Kursnummer/Kursbezeichnung,
  - das Kursdatum und
  - den/die Namen der Teilnehmer/innen
  - sowie die Unterschrift des Dozenten/der Dozentin oder des Teilnehmers/der Teilnehmerin.
- Dozent/innen bestätigen per Unterschrift, dass die namentlich aufgeführten Teilnehmer/innen am Kurs teilgenommen haben. Auch von Dozent/innen unterschriebene Ausdrucke digitaler Anwesenheitsverfahren mit den o.g. Angaben gelten als Teilnahmenachweise.
- Des Weiteren gelten Eigenerklärungen der Teilnehmer/innen mit den o.g. Angaben und der Unterschrift der Teilnehmer/innen als Nachweis.

**Kursdauer und Kursformate:** Ein Fachkurs muss mindestens acht Unterrichtseinheiten und darf höchstens 240 Unterrichtseinheiten umfassen. Förderfähig sind Präsenzs Schulungen, digitale Lernformate unter den oben genannten Voraussetzungen sowie Kombinationen beider Schulungsformen (Blended Learning). Innerhalb eines Kurses dürfen Präsenzs Schulungen mit digitalen Lernformaten beliebig kombiniert werden. Sowohl die Unterrichtseinheiten in Präsenz als auch die Unterrichtseinheiten in digitalen Formaten mit realen Dozent/innen in Echtzeit dürfen als Unterrichtseinheiten gezählt werden. Daneben bleibt es für Blended Learning-Kurse weiterhin zulässig, nur die Präsenzzeiten als Unterrichtseinheiten zu zählen.

Es gilt die **Aufbewahrungsfrist** nach Nr. 6.10 NBest-P-ESF-BW bis mindestens 31.12.2028, auch für die Teilnahmenachweise bei digitalen Lernformaten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Merkblatts zum Förderprogramm Fachkurse weiterhin (bspw. zur förderfähigen Zielgruppe etc.).

### **Fachkurse aus dem derzeit laufenden Durchführungszeitraum, die ab 1. September 2020 fortgesetzt werden**

Fachkurse, die im Durchführungszeitraum 1. September 2019 bis 31. August 2020 begonnen haben, coronabedingt unterbrochen wurden und erst nach dem 31. August 2020 fortgesetzt werden, müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Kursbeginn abgeschlossen sein, spätestens jedoch im März 2021. Bitte achten Sie darauf, diese Fachkurse im aktuell laufenden Durchführungszeitraum abzurechnen (1. September 2019 bis 31. August 2020) und die entsprechenden, dazu gehörenden Upload- und Kontaktdaten tabellen zu verwenden.

Fachkurse, die für den derzeit laufenden Durchführungszeitraum geplant waren, aber nicht stattgefunden haben und erst im neuen Durchführungszeitraum ab 1. September stattfinden sollen, müssen neu beantragt werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich per E-Mail an unser Funktionspostfach [esf-wirtschaft@wm.bwl.de](mailto:esf-wirtschaft@wm.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Elisabeth Groß  
Leiterin Referat Steuerung ESF